

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Darstellendes Spiel im Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education (FPO DAR-GE 2023)

Vom 14. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 56

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Darstellendes Spiel. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Darstellendes Spiel mit dem Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft sowie dem zweiten im Bachelor studierten Teilstudiengang kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Die Studierenden weisen einen wesentlich erweiterten und vertieften fachwissenschaftlichen sowie fachpraktischen und -didaktischen Wissensstand mit Fokus auf den Unterricht in Darstellendem Spiel an Schulen (Sekundarstufe I und II) nach. Ziel ist ein breiter Erfahrungs- und Kenntnisstand zu aktueller Theater-, Spiel- und Performancepraxis an Schulen bundesweit, die Fähigkeit, diese differenzierend und vergleichend zu reflektieren, sowie eine fundierte Kenntnis von Strategien und Methoden, um Reflexionsprozesse mit Schülerinnen und Schülern zu initiieren und anzuleiten. Studierende können prozess- und produktorientierten Unterricht im Fach Darstellendes Spiel planen, durchführen und reflektieren und dazu, an Fachanforderungen orientiert, eigenständige Ideen entwickeln und umsetzen. Sie haben einen sicheren Umgang in der Vermittlung produktiv-gestalterischer sowie rezeptiv-reflektierender Grundlagen und sind in der Lage, Inszenierungsprojekte mit Jugendlichen zu planen, zeitlich und räumlich vorzustrukturieren und künstlerisch-ästhetische Proben- und Stückentwicklungsprozesse gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern zu gestalten. Als angehende Lehrkräfte sind sie befähigt, ihre eigene Praxis im Rahmen aktueller Fachdiskurse zu verorten und sich in diesen mit eigenem Praxiswissen zu artikulieren. Sie verfügen über methodisches Wissen, sich theorie- und anwendungsorientiert fachbezogene Problemlösungen zu

erarbeiten und ihren Kenntnis- und künstlerisch-pädagogischen Erfahrungsstand systematisch zu erweitern.

§ 4 Studienverlauf

(1) Im Teilstudiengang Darstellendes Spiel sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Empfohlener Studienverlauf:

1	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 1: Theater Jugend Kultur – Exkursion	M 2: Inszenierungsprojekt	Fach B
2	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 3: Theater und mediale Bildung		Fach B
3	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 4: Master-Theorie-Praxis- Modul: Begleitseminar	Praxissemester	Fach B
4	Master Thesis (Fach A, Fach B oder Erzwiss.)		M 5: Aktuelle Positionen und Diskurse in der Theaterpädagogik	Fach B

(3) Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten wird in einem der studierten Teilstudiengänge erstellt.

§ 5 Veranstaltungsformen

Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsformen angeboten:

1. Werkstatt (WS): Eigenständige Lehrveranstaltung ästhetisch-künstlerischer Fachpraxis. Kernelement ist die gemeinsame Aneignung und Erprobung von künstlerischen Verfahren und Prozessen, die durch die Lehrperson impulsgebend in Gruppen von maximal 15 Teilnehmenden eingeführt werden. Ziel ist der Erwerb und die Vertiefung von fachpraktisch orientiertem Können sowie die Entwicklung und Förderung von Experimentierfähigkeit.
2. Praxisprojekt (PP): Lehrveranstaltung mit einem oder mehreren künstlerisch-ästhetischen Arbeitsvorhaben, in dem theaterpädagogische Fachpraxis unter Einbezug fachwissenschaftlicher und -didaktischer Theorie zur Anwendung kommt. Studierende arbeiten in unterschiedlichen Sozialformen unter Anleitung der Lehrenden (maximal 15 Teilnehmende). Ziel ist die Entwicklung von künstlerischen Fragestellungen sowie die zunehmend selbständige Konzeption, Durchführung und Reflexion von künstlerisch-ästhetischen Praxis(vermittlungs)projekten (zum Beispiel Inszenierungen, Praxisworkshops, Projekte Ästhetischer Forschung und so weiter).

§ 6 Prüfungsformen

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang die folgenden Prüfungsformen angewendet:

1. Präsentation: Performative Vorstellung von (Zwischen-)Ergebnissen, die aus einem eigenständig oder unter Anleitung initiierten und durchgeführten Arbeitsprozess hervorgegangen sind und in einem bestimmten Format dargestellt werden. Eine Präsentation umfasst in der Regel ihre Konzeption und praktische Durchführung sowie die (je nach Angabe schriftliche oder mündliche) Reflexion des Arbeitsprozesses.
2. Projektbericht mit Inszenierungskonzept: Der Projektbericht beschreibt den künstlerisch-pädagogischen Entwicklungsprozess im Projekt. Im Verlauf des Praxisprojekts wird ein Inszenierungskonzept entwickelt (inklusive Bühnen/Raum, Licht, Figuren/Akteuren, Dramaturgie). Der Projektbericht begründet künstlerische Entscheidungen, die im Inszenierungskonzept getroffen wurden, und reflektiert sie im Hinblick auf Bedeutungsproduktion.
3. Weitere Prüfungsformate wie Gesprächsmoderation, Gebrauchsanleitung oder Vortrag entsprechen der in § 15 RaPO erläuterten Form „Prüfungsleistungen in Form anderer Medien: In der Regel selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung mit Hilfe von technischen, künstlerischen oder anderen Medien, vorzulegen in der vorgegebenen Form“.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung Prüfungsumfang	LP
M 1: Theater Jugend Kultur – Exkursion	1 S: 2 SWS 1 Ex: 2 SWS	Moderation eines öffentlichen Feedback-Gesprächs	5
M 2: Inszenierungsprojekt	2 PP: je 2 SWS	Projektbericht (10-12 Seiten) mit Inszenierungskonzept und öffentliche Präsentation (20-60 min.)	10
M 3: Theater und mediale Bildung	1 S: 2 SWS oder 1 WS: 2 SWS	Kurzreferat und Hausarbeit (12 Seiten) oder Kurzpräsentation (5 min.) und Gebrauchsanleitung zur Kurzpräsentation	5
M 4: Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 5: Aktuelle Positionen und Diskurse in der Theaterpädagogik	1 S: 2 SWS	Vortrag beim Abschlusskolloquium	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung Prüfungsumfang	LP
M 6: Master Thesis (Wahl- pflicht)	-	Master Thesis (Theo- retische Thesis: 50-70 Seiten <u>oder</u> Praktische Thesis: Projekt und 30-40 Seiten; Bearbei- tungszeit 6 Monate)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 14. Juni 2023

Prof. Dr. Nils Langer

Dekan der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg